

Taxordnung per 1. Januar 2023

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums Aaheim und für das Haus Adesta.

Die Tagestaxen für einen Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe
- Betreuungstaxe
- Pflorgetaxe je nach Pflegegrad
- Zuschläge für zusätzliche Leistungen

Die Pensionspreise richten sich nach den Betriebskosten und werden jährlich durch die Betriebskommission festgelegt und durch den Gemeinderat genehmigt.

Pensionstaxe (Kost und Logis)

Die Pensionstaxe richtet sich nach der Grösse, Belegung, Lage und Ausstattung des Zimmers.

Leistungen, die in der Pensionstaxe enthalten sind:

- Unterkunft im Einer- oder Zweierzimmer, alle mit Dusche, WC und Lavabo, möbliert mit Pflegebett, Nachttisch und Schrank
- Mitbenützung der gemeinsamen Räume und der Gartenanlage
- Nutzung der Krankmobilen (Rollstuhl, Rollator, Gehstöcke, Gehböckli)
- Verpflegung: Vollpension inkl. servierter Tee, Kaffee und Mineralwasser
- Regelmässige Reinigung des Zimmers und der Nasszelle
- Waschen der Leib-, Bett- und Frottierwäsche
- Waschen der Privatwäsche
- Anschluss für Radio- und Kabelfernsehen sowie Radio- und Fernsehgebühren (Serafe)
- Anlässe und Veranstaltungen sowie gemeinsame Ausflüge, vom Haus angeboten
- Privat-Haftpflichtversicherung (Selbstbehalt CHF 500.00) für Schäden, die Bewohnende verursachen

Wohngruppe 1

Grundtaxe 1-er-Zimmer	CHF 147.00 pro Tag
Grundtaxe 2-er-Zimmer, Südwest	CHF 121.00 pro Tag
Grundtaxe 2-er-Zimmer gross, Südost	CHF 129.00 pro Tag

Wohngruppe 2

Grundtaxe 1-er-Zimmer	CHF 139.00 pro Tag
Grundtaxe 1-er-Zimmer mit gedeckter Terrasse	CHF 141.00 pro Tag
Grundtaxe 1-er-Zimmer mit grosser gedeckter Terrasse	CHF 144.00 pro Tag
Grundtaxe 2-er-Zimmer	CHF 127.00 pro Tag
Grundtaxe 1-er-Zimmer mit gemeinsamem Bad	CHF 134.00 pro Tag

Wohngruppe 3

Grundtaxe 1-er-Zimmer	CHF 139.00 pro Tag
Grundtaxe 1-er-Zimmer, Ost	CHF 141.00 pro Tag



Haus Adesta (geschützte Wohngruppe für Menschen mit Demenz)

Grundtaxe 1-er-Zimmer CHF 147.00 pro Tag

Kurzaufenthalt im Aaheim (mind. 2 Wochen bis max. 8 Wochen)

Zuschlag zur Pensionstaxe CHF 20.00 pro Tag

Ausserkantonaler Zuschlag (massgebend ist der letzte zivilrechtliche Wohnsitz vor Heimeintritt)

Zuschlag zur Pensionstaxe CHF 15.00 pro Tag

Zusätzliche Leistungen und persönliche Auslagen

Die nachfolgenden Leistungen sind weder in der Pensionstaxe noch in den Pflege- oder Betreuungstaxen enthalten und werden auf der Rechnung separat ausgewiesen:

- Zusätzliche Getränkebestellungen in den Zimmern gem. Verbrauch
- Medikamente, Pflegematerial gem. Verbrauch
- Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse gem. Aufwand
- Entsorgung von Mobiliar und persönlichen Gegenständen gem. Aufwand
- Coiffeur, Fusspflege, Podologie gem. separater Preisliste
- Fahrten mit externem Fahrdienst gem. Ansatz Fahrdienst
- Fahrten zum Arzt, Zahnarzt in der Gemeinde CHF 10.00 pro Fahrt
- Zusätzlicher Kleiderschrank im Untergeschoss CHF 10.00 pro Monat
- Antidekubitus Wechseldruckmatratze CHF 2.00 pro Tag
- Näh- und Flickarbeiten, Wäsche mit Namensetiketten versehen CHF 60.00 pro Stunde
- Namensetiketten drucken für Wäsche und Kleider (pro 100 Stück) CHF 30.00
- Dienstleistungen auf Wunsch (Begleitung bei privaten Angelegenheiten, z. B. Einkaufen von Kleidern, amtliche Erledigungen) CHF 60.00 pro Stunde
- Reparaturen an privaten Gegenständen CHF 60.00 pro Stunde
- Zuschlag für Essen im Zimmer aus Komfortgründen CHF 150.00 pro Monat
- Administrative Eintrittspauschale CHF 200.00
- Todesfallpauschale (im Aaheim verstorben) CHF 400.00
- Todesfallpauschale (im Spital verstorben) CHF 200.00
- Pauschale Schlussreinigung bei Austritt, Zimmerwechsel, Todesfall CHF 200.00
- Zusätzliche Reinigung des Zimmers/der sanitären Einrichtungen CHF 10.00 pro Einsatz
- Telefonanschluss inkl. Gesprächsgebühren Inland:
 - Externer und interner Anschluss CHF 25.00 pro Monat
 - Nur interner Anschluss CHF 8.00 pro Monat



Abwesenheiten / Eintritt und Austritt / Todesfall

Bei Ferien, Spital- oder Klinikaufenthalt reduziert sich die Pensionstaxe um CHF 10.00 pro Tag. Die Pflorgetaxe und die Betreuungstaxe werden nicht verrechnet. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

Im Todesfall erlischt der Pensionsvertrag nach 10 Tagen. Diese Zeit steht zur Räumung des Zimmers zur Verfügung und wird bei Bedarf auch für Renovationsarbeiten genutzt. Es werden dafür die reduzierten Pensionstaxen verrechnet.

Bettenreservation

Bei einer Bettenreservation vor dem Eintritt wird die reduzierte Pensionstaxe verrechnet. In der Regel kann das Zimmer maximal 14 Tage reserviert werden.

Nichtantreten des Vertrages

Bei Nichtantreten zum vereinbarten Eintrittsdatum werden die reduzierten Pensionstaxen für maximal 10 Tage verrechnet.

Leistungsvorschuss

Bei Eintritt ist ein unverzinslicher Leistungsvorschuss von CHF 8'500.00 respektive bei einem Kurzaufenthalt von CHF 4'500.00 zu leisten. Dieser wird mit der Austrittsforderung verrechnet.

Pflege und Betreuung

Diverses

Beim erstmaligen Aufenthalt sind vor Eintritt ein Arzt- und Pflegebericht sowie die Medikamentenverordnung notwendig.

Pflegetaxen

Die Ermittlung des individuellen Behandlungs- und Pflegebedarfes wird nach dem System RAI (Resident Assessment Instrument = Bedarfsabklärungsinstrument für Pflegeheimbewohnende) erhoben. Beim Eintritt und in den folgenden 14 Tagen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf abgeklärt. Der Hausarzt bestätigt die Einstufung in eine der zwölf Pflegestufen. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt. Bei Pflegebedürftigkeit werden die Pflegekosten gemäss den jeweils gültigen Pflegetaxen verrechnet. Diese werden durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau jährlich festgelegt.

Betreuungstaxen

Zu den Betreuungsleistungen zählen alle Leistungen, die nicht zu den krankenkassenpflichtigen Pflegeleistungen zählen:

- Aktivierung: Alltagsgestaltung, Teilnahme an unserem Aktivitätenprogramm, Ausflüge, Seniorenturnen, Gedächtnistraining etc.
- Betreuung im Alltag: Begleitung zum Essen, Alltagsgespräche, Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte, Spaziergänge, Handling von Privatwäsche, Schränke kontrollieren und aufräumen, Post und Zeitung/Zeitschriften verteilen, Unterhalt und Reinigung von Hilfsmitteln (Rollstühle, Rollatoren etc.)



- Administrative Tätigkeiten: Beratung und Betreuung von Angehörigen und Besuchenden, Schnittstellenkontakte (Ärzte, Therapeuten, Coiffeur etc.)

Ärztliche Behandlungen und Therapien

Die Kosten für Behandlungen und Therapien werden den Bewohnenden von den Leistungserbringern direkt in Rechnung gestellt.

Medikamente

Die Medikamente werden durch den Arzt verordnet, über unsere eigene Hausapotheke abgegeben und durch das Alterszentrum Aaheim direkt dem Krankenversicherer verrechnet. Rechnungen für Nichtpflichtmedikamente können durch die Bewohnenden bei ihrer Zusatzversicherung eingereicht werden.

Pflegematerial der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL), Kat. B

Die obligatorische Krankenversicherung übernimmt die Kosten für den individuellen Verbrauch an Pflegematerial der MiGeL bis zu einem Höchstvergütungsbetrag (Tarif HVB Pflege). Das Alterszentrum Aaheim verrechnet diese Leistungen direkt an den Krankenversicherer.

Liegen die Einkaufskosten inkl. Beschaffungs-, Lager-, und Administrativkosten über dem auf der MiGe-Liste festgelegten Höchstvergütungsbetrag (HVB Pflege) oder ist das Maximum der Jahrespauschale erreicht, so können die Heime die Zusatzkosten den Bewohnenden in Rechnung stellen.

Leistungen der Krankenversicherer

Die Pflichtleistungen (Anteil Pflögetaxen und Pflichtmedikamente) rechnet das Aaheim direkt mit der Krankenkasse der Bewohnenden ab. Die an die Krankenkasse verrechneten Leistungen werden zur Information auf der Bewohnerrechnung aufgeführt (siehe Position 'Anteil Versicherer' auf der Monatsrechnung). Für allfällige Zusatzversicherungsleistungen müssen die Bewohnenden direkt mit der Krankenkasse abrechnen.

Leistung des Gemeinwesens

Ab Pflegestufe 2 besteht ein Anspruch auf einen Restkostenbeitrag des Kantons und der Gemeinde. Das Alterszentrum Aaheim stellt den Bewohnenden mit Wohnsitz im Kanton Thurgau nach Eintritt eine Anmeldung zur Pflegefinanzierung für die Ausrichtung des Restkostenbeitrags zu, welche ausgefüllt der AHV-Gemeindezweigstelle am Wohnsitz einzureichen ist. Für die monatliche Weitergewährung des Restkostenbeitrages schickt das Alterszentrum Aaheim jeweils eine Rechnerungskopie an das Sozialversicherungszentrum des Kantons Thurgau. Grundlage dafür ist das unterzeichnete Formular 'Ermächtigung zur Einreichung der Heimrechnungen an das Sozialversicherungszentrum Thurgau'.

Bei Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz wird der Restkostenbeitrag direkt der zuständigen Gemeinde in Rechnung gestellt.

Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Die Ergänzungsleistungen können beantragt werden, sofern die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Ergänzungsleistungen sind keine Fürsorge- oder Sozialhilfebeiträge. Wer Ergänzungsleistungen beantragen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle melden.



Hilflosenentschädigung

Menschen, die einer dauernden und besonders aufwändigen Pflege bedürfen und erheblich auf Hilfe Dritter angewiesen sind, können bei der AHV-/IV-Stelle eine Hilflosenentschädigung beantragen. Es müssen die Kriterien der Hilflosigkeit erfüllt sein und die Hilflosigkeit muss ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert haben.

Persönliche finanzielle Unterstützung

Bewohnende, welche innerhalb der letzten 10 Jahre mindestens drei Jahre Wohnsitz in der Gemeinde Aadorf hatten, können bei nicht ausreichenden finanziellen Mitteln Unterstützungsbeiträge aus dem Solidaritätsfonds für Aadorfer Heimbewohner beantragen. Weitere Voraussetzungen sind in den Statuten des Solidaritätsfonds für Aadorfer Heimbewohner (SoFo) geregelt.

Rechnungsstellung / Zahlungsfrist

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, jeweils am Anfang des Monats, rückwirkend für den vergangenen Monat. Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage.

Aadorf, im November 2022



Tarifübersicht Pflege und Betreuung

gültig ab 01.01.2023 (pro Person und Tag, in CHF)

Normkosten der stationären Langzeitpflege (Pflegetaxen) / Betreuungspauschalen

Pflegetaxen			Beiträge		Selbstkostenanteil		
RAI			Versicherer	Kanton/Gemeinde	Eigenanteil Bewohnende		
Stufe	RUG-Gruppen	Normkosten Pflege	KVG-Beitrag Pflege	Restkosten-Beitrag Pflege	Pflege	Betreuung	Total
1	PA0	17.20	9.60	0.00	7.60	34.00	41.60
2	PA1	45.70	19.20	3.50	23.00	34.00	57.00
3	BA1; PA2	70.60	28.80	18.80	23.00	34.00	57.00
4	IA1; BA2	89.30	38.40	27.90	23.00	34.00	57.00
5	PB1; PB2, CA1	105.50	48.00	34.50	23.00	34.00	57.00
6	BB1; IB1; PC1; BB2; PC2; IA2	135.10	57.60	54.50	23.00	34.00	57.00
7	IB2; CA2; PD1; SE1	169.60	67.20	79.40	23.00	34.00	57.00
8	PD2; CB1; RMA; RLA	188.40	76.80	88.60	23.00	34.00	57.00
9	CB2; SSA; RMB; CC1, PE1	215.80	86.40	106.40	23.00	34.00	57.00
10	RLB; PE2	236.20	96.00	117.20	23.00	34.00	57.00
11	SSB; CC2; SE2	260.00	105.60	131.40	23.00	34.00	57.00
12	SSC; RMC; SE3	290.60	115.20	152.40	23.00	34.00	57.00

In der geschützten Wohngruppe Adesta (für Menschen mit Demenz) wird ein Betreuungszuschlag von CHF 10.00 pro Tag auf obige Tarife erhoben.

Die Pflegetaxe wird gemäss Pflegebedarf erhoben und verrechnet. Die Erhebung des Pflegebedarfs erfolgt mit dem von den Krankenkassen anerkannten RAI-RUG-System (12 Stufen).

